

# **Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung des Schützenkreises 4 Saarlouis**

Diese Ordnung ist als Ergänzung zur „Organisations- und Geschäftsordnung für die Schützenkreise des Schützenverbandes Saar“ zu sehen und nur gültig, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Satzungsbestimmungen steht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Schützenkreis Saarlouis gibt sich zur Durchführung der Delegiertenversammlung diese Geschäftsordnung.
2. Die Versammlungen sind nicht öffentlich.

## **§ 2 Einberufung**

1. Die Delegiertenversammlung findet alljährlich statt und zwar im ersten Drittel des Geschäftsjahres. Sie wird vom Kreisschützenmeister oder, im Fall seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter schriftlich (Post oder Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.
2. Die Einladung erfolgt an die Kreisvereine, die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Ehrenmitglieder und an das Präsidium des SVS zur Kenntnis.

## **§ 3 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Zu der Versammlung entsenden die Kreisvereine legitimierte Delegierte, und zwar für je angefangene 25 ihrer Mitgliederzahl einen Delegierten. Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 1. Januar des Jahres. Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Ehrenmitglieder und jeder Delegierte haben eine Stimme. Sie können jedoch eine zweite Stimme vertreten, wenn sie von ihrem Verein auf sie übertragen ist.
3. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Der Kreisschützenmeister (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
2. Bei Verhinderung des Kreisschützenmeisters und seines satzungsmäßigen Vertreters wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Kreisschützenmeister oder seinen Vertreter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.
5. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§ 7 Anträge**

1. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Kreisvereinen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Kreisschützenmeister eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.
2. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## **§ 9 Abstimmungen**

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht diese Ordnung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 10 Wahlen**

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
2. Eine Legislaturperiode dauert 3 Jahre. Bei den Vorstandsmitgliedern und den Kassenprüfern ist der Beginn der Wahlperiode so zu wählen, dass jährlich ca. 1/3 des Gremiums neu gewählt wird.
3. Scheidet ein Amtsinhaber vor Ende seiner Wahlperiode aus, wird der Nachfolger für die Restlaufzeit gewählt.
4. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen und in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge per Handzeichen vorzunehmen.
5. Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, muss die Wahl schriftlich erfolgen.
6. Bei schriftlichen Wahlen besteht der Wahlausschuss aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
7. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
8. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die erforderlichen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein

Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

9. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
10. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit für das Protokoll vorgelesen.

### **§ 11 Protokolle**

1. Von jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.  
Es ist in der folgenden Delegiertenversammlung zu verlesen und von den Delegierten zu genehmigen.
2. Protokolle werden spätestens mit der Einladung zur folgenden Delegiertenversammlung den Kreisvereinen und den Mitgliedern des Kreisvorstandes schriftlich (Post oder Email) übersandt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 25.02.2007 beschlossen.